

2. Forstwissenschaft	0	Im 1. Studienabschnitt bis zur Diplom-Vorprüfung. Im 2. Studienabschnitt Zulassungen, soweit die Zahl der Studenten unter 60 pro Studienjahr sinkt.
3.1 Englische Philologie/Ma	0	Im 1. Studienabschnitt bis zur Zwischenprüfung
3.2 Englisch/Lehramt Gmn.	0	Im 1. Studienabschnitt bis zur Zwischenprüfung
3.3 Englisch/Lehramt Realsch.	0	Im 1. Studienabschnitt bis zur Zwischenprüfung

§ 4

Gaststudierende

In den unter § 1 genannten Studiengängen besteht für Gaststudierende kein Anspruch auf Zulassung zu Seminaren, Praktika, Kursen, Exkursionen und anderen teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt für die Zulassungen zu den aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 1975/76 und tritt am 31. März 1976 außer Kraft.

Diese Satzung wurde vom Senat am 7. Mai 1975 beschlossen und vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit KMS vom 18. Juni 1975 Nr. I B 3 - 6/76 252 mit einer Maßgabe genehmigt. Nach Beschluß der Maßgabe durch den Senat am 26. Juni 1975 wurde sie vom Konrektor II der Universität am 27. Juni 1975 ausgefertigt.

München, den 27. Juni 1975

I. V. Professor Dr. Wulf Steinmann
Konrektor II

Diese Höchstzahlsatzung wurde durch Niederlegung im Rektorat und Bekanntgabe der Niederlegung am Schwarzen Brett am 27. Juni 1975 gemäß § 1 Abs. 2 HSchBekV bekanntgemacht.

KMBI II 1975 S. 579

Erste Satzung zur Änderung der vorläufigen Prüfungsordnung für die akademischen Grade des Kath.-Theologischen Fachbereichs der Universität Augsburg

Wortlaut der am 27. Mai 1974 vom Fachbereichsrat des Kathol.-Theolog. Fachbereichs der Universität Augsburg beschlossenen, mit KMS vom 10. Juli 1974 Nr. I/15 - 6/93 126 genehmigten, am 13. November 1974 ausgefertigten, am 14. November 1974 durch Aushang in der Hochschule bekanntgemachten und am 15. November 1974 in Kraft getretenen Satzung:

§ 1

Die vorläufige Prüfungsordnung für die akademischen Grade des Katholisch-Theologischen Fachbereiches vom 4. Dezember 1972 (KMBI 1973, 318) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird ein § 1 a angefügt:

„§ 1 a

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

Der Ausschluß von Mitgliedern eines Prüfungsgremiums von der Beratung und der Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes. Ob die Voraussetzungen des Artv. 37 Abs. 1 BayHSchG vorliegen, entscheidet das Prüfungsgremium ohne Mitwirkung der Personen, deren persönliche Beteiligung in Frage steht. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei einer Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.“

2. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

„§ 1 b

Stimmberechtigung im Fachbereichsrat

In den Fällen, in denen der Fachbereichsrat nach den §§ 10 ff. dieser vorläufigen Prüfungsordnung eine Entscheidung zu treffen hat, ist für die Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die im angehörenden Professoren und promovierten Vertreter andere Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Entscheidet der Fachbereichsrat über die Bewertung von Promotionsleistungen, so sind nur diejenigen Mitglieder des Fachbereichsrats stimmberechtigt, die als Berichterstatter oder Prüfer in der mündlichen Prüfung mitwirkungs-berechtigt sind.“

3. Der Punkt zu Abschluß von § 4 Abs. 3 Ziff. 3 wird durch ein „oder“ ersetzt.

§ 4 Abs. 3 wird nach Ziff. 3 um folgende Ziff. 4 ergänzt:

„4. von Studenten mit fachgebundener Hochschulreife, die Zulassung zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß in einem anderen als in dem betreffenden Fach, zu dessen Studium sie aufgrund der fachgebundenen Hochschulreife immatrikuliert sind, beantragt wird.“

4. § 19 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung gem. § 52 Abs. 3 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg vom 2. Februar 1972 (GVBl S. 9 ff.), frühestens aber zum 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Ein Prüfungsabschnitt, der bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen ist, wird ohne Beachtung dieser Änderung zu Ende geführt.